

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MANSFELD-SÜDHARZ FÜR DEN HAUSHALT DES HAUSHALTSJAHRES 2026

Beitrittsbeschluss gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 18.03.2026

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 100 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Kreistag mit Beschluss KT 117-11/2026 vom 11.02.2026 und dem Beitrittsbeschluss KT 120-12/2026 vom 15.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben **des Landkreises** voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2026

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	255.139.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	298.219.700 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	250.094.800 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	288.060.200 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	54.232.600 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	55.203.900 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.724.000 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 7.724.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 70.121.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 250.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird gem. § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt i. d. z. z. g. F. erhoben.

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	40,00 v.H.
Grundsteuer B	40,00 v.H.
Gewerbsteuer	40,00 v.H.
Einkommenssteuer	40,00 v.H.
Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer	40,00 v.H.
Schlüsselzuweisungen	40,00 v.H.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie

- 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
- 2,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Die fortgeschriebenen Haushaltsansätze enthalten übertragene Ermächtigungen und Veränderungen aufgrund von Nachtragshaushalten.
3. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.
4. Nichtverbrauchte Mittel der unter 3 genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
6. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.

Bei Investitionsmaßnahmen sind Aktivierte Eigenleistungen Bestandteil der Herstellungskosten.

7. Die Kämmerei wird befugt, im Bedarfsfall Kleinstbeträge bis 10.000 EUR zwischen den Produkten auszugleichen.
8. Die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Erträge sind nach § 18 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO einseitig deckungsfähig.

Danach dürfen bei den nachstehenden Produkten Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

9. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.
10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein. Die Wertgrenze der einzelnen Maßnahme wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

11. Im Weiteren werden folgende Wertgrenzen festgesetzt für:

a) außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung sind

25.000 EUR

b) die Einzeldarstellung der insgesamt erforderlichen Auszahlungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilfinanzplan 1 EUR

c) Investitionen und Instandsetzungen, die nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO eine oberhalb vom Kreistag festgelegten Wertgrenzen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Ermittlung der am wirtschaftlichsten Lösung erfordern.

Baumaßnahmen über 500.000 EUR
Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens über 100.000 EUR

Bei Vorhaben unterhalb der Wertgrenze muss nach § 11 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

12. Die Auszahlungen für Investitionen aus dem Sondervermögen des Bundes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Die Festlegungen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept sind ohne Abstriche umzusetzen.

Sangerhausen, den 20.04.2026



André Schröder
Landrat



Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 18.03.2026 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2026-MSH-HH-V2 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 20.04.2026 bis 30.04.2026 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmerei, Zimmer 2.03, öffentlich aus.
Ergänzend wird auch auf eine Verfügbarkeit im Internet unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/> hingewiesen.

Sangerhausen, den 20.04.2026



André Schröder



Landrat